

# RS Vwgh 1989/10/12 88/16/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1989

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2 lit.a;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 263;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0142 E 15. Dezember 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Windfang zählt zur Wohnnutzfläche, wenn er im abgeschlossenen Wohnungsverband liegt (Hinweis auf E 17.11.1988, 87/16/0153). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Windfang auf Grund seiner Größe und Ausstattung, insb wegen der fehlenden Tür zum Kellerabgang für Wohnzwecke nicht geeignet ist, weil der Zweck eines Windfanges im Schutz der Wohnräume von Wind, Regen, Schnee und Kälte besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160207.X01

## Im RIS seit

12.10.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)